

wege ausführen, da die Mittel durch Vereinigung der Klassen gegeben waren. Ich mag auf den traurigen Fall, wo die Peräquationskasse aufgelöst wurde, nicht zurückgehen. Wir haben den Rechtsgrund nicht anerkannt, aber die Nothwendigkeit lag darin, daß alle gelitten hatten. Man sah voraus, daß, wenn man mit der einen Hand ein Geringes gab, man mit der andern Hand weit mehr wieder nehmen mußte. Hat sich die Staatsregierung vorbehalten, die Sache bei der künftigen Ständeversammlung wieder in Anregung zu bringen, so kann nicht mehr über jene aufschiebende Bedingung, vielmehr nur noch über den Rechtsanspruch gesprochen werden, und hier kann ich mich auf das berufen, was der Herr Staatsminister selbst gesagt hat, der, während ich den vollen Beweis des Rechts geführt zu haben glaube, wenigstens zugiebt, es seien mehr als gewöhnliche Billigkeitsgründe vorhanden.

Abg. D. R u n d e: Der geehrte Abgeordnete hat sich bezogen auf das, was ich geäußert habe. Ich habe gesagt, daß es nicht in der Kompetenz der frühern Stände liegen konnte, über die Gehaltserhöhung etwas Festes zu bestimmen; ich habe ferner gesagt, daß das lediglich der Regierung zukomme; ich habe weiter gesagt, daß die Regierung im Jahre 1819 sich veranlaßt fand, theilweise die Gehaltszuschüsse zu ergänzen, nachdem die frühere Bewilligung zu diesem Behuf von den damaligen Ständen vermindert worden war; daß sie sich aber in keiner Weise durch eine bestimmte Verbindlichkeit dazu bewogen gefunden habe, sondern bei Fortgewährung jener Zulagen lediglich das Kriterium der Bedürftigkeit habe eintreten lassen. Lag hierin der Grund, weshalb die Regierung einzelne von diesen Zuschüssen nicht zahlte, und hielt sie sich damals berechtigt, solche zu verweigern, so kann für die jetzige Ständeversammlung auf keine Weise ein Grund vorliegen, jetzt Ansprüche auf Zulagen zu sanctioniren, wozu sich die Regierung niemals als verbunden bekannt hat. Gesezt aber auch, es lägen wirklich Gründe der Billigkeit für solche vor, so kommen wir immer auf das zurück, daß sie in dieser Beziehung ganz in derselben Kategorie stehen, wie die, welche auf die Peräquationskasse verwiesen waren und ebenfalls nichts erhielten. Haben die Stände damals diese weit gerechtern Ansprüche, welche zum Theil die Hütten der Armen betrafen, zurückweisen müssen, so kann uns nur die Alternative vorliegen, entweder jetzt dasselbe zu thun, oder alle jene Ansprüche der Peräquationskasse ebenfalls wieder aufzunehmen. Wollen wir das eine bewilligen und gut machen, so müssen wir Billigkeits halber auch den Andern gerecht werden.

Vice-Präsident D. H a a s e: Ich bin heute noch derselben Ansicht, die ich im Jahre 1834. ausgesprochen habe; mir scheint der Rechtsgrund des fraglichen Anspruchs immer noch festzustehen. Alles, was ich dagegen gehört habe — und worauf es in der That am wenigsten ankommt — berührt bloß die Frage, wer zu zahlen gehabt, ob die Regierung oder die Stände? Mir scheint jedoch, daß diese Frage jetzt nicht mehr in Sprache gebracht werden könne, da die dermalige Verschmelzung der fiscalischen und Steuerkassen, woraus — sei es die eine oder die an-

dere derselben — früher die fraglichen Zulagen zu zahlen gewesen sind, auf die Rechtsgültigkeit des Anspruchs selbst ganz ohne Einfluß ist. Ich glaube also, daß das Verhältniß, welches zwischen der Regierung und den Ständen damals streitig war, den Staatsdiener gar nichts angehe, sondern vielmehr Alles auf der Frage beruhe, wie lautet das Anstellungsdecret, und mit welchen Worten ist die Gehaltszulage zugesichert worden. Ist die Zulage damals ohne Widerruf zugesichert worden, so muß sie auch von der Regierung heute noch bezahlt werden, und wenn in dem Anstellungsdecrete die volle Summe der Zulage ausgedrückt und nur gesagt worden ist: „Es bleibe die Zahlung der Hälfte der zugeordneten Zulagen einstweilen ausgesetzt“ das Nämliche; denn es scheint mir dann in den letzten Worten deutlich zu liegen, daß diese Bezüge jedenfalls zwar gegeben, aber für jetzt nur zur Hälfte bezahlt und die Zahlung der andern Hälfte vor der Hand ausgesetzt werden solle. Ich betrachte das vorliegende Verhältniß so, wie sich dasselbe im Privatleben gestalten würde; gebe ich Jemanden die Zusicherung, daß er für irgend eine Leistung von mir 1000 Thlr. erhalten soll, wovon 500 Thlr. sogleich baar gezahlt, die Zahlung der andern Hälfte hingegen vor der Hand so lange ausgesetzt bleiben soll, bis ich im Stande bin sie nachzuzahlen, so geht es nach den bekannten prozessualischen Rechten, wonach, ohne daß meine Zahlungsverbindlichkeit an sich bezweifelt werden mag, nach Befinden wegen dieser 500 Thlr. Termine gesezt werden. Das war und ist meine Meinung, die ich nicht ändern kann; ich stimme also gegen das Deputations-Gutachten und zwar nicht aus Gründen der Billigkeit, sondern aus Gründen des Rechts.

Abg. v. T h i e l a u: Wenn der Abg. D. R u n d e gesagt hat, daß ein Beschluß der vorigen Ständeversammlung die kommende nicht binden könnte, so muß ich feierlich protestiren. Welcher Rechtszustand soll in Sachsen eintreten, wenn eine Ständeversammlung nicht einen Beschluß fassen könnte, der für die künftige bindend ist? Nun aber ist jeder Beschluß, wodurch eine dritte Person Rechte erhält, für alle künftige Generationen bindend, und das wird bei der constitutionellen Verfassung wie früher gelten, und aus derselben Ursache werden auch die Beschlüsse der vorigen Ständeversammlung für die jetzige bindend sein müssen, sobald dadurch Rechtsansprüche dritter Personen begründet worden sind. Bin ich darüber weggegangen und habe mich bloß auf die Billigkeits- und nicht auf Rechtsgründe beschränkt, so erinnere ich, daß ich glaubte nach der ausführlichen Rede des Abg. Utenstädt zu weitläufig zu sein, wenn ich wiederholen wollte, was bereits gesagt worden ist. Uebrigens habe ich einen Rechtsgrund angeführt, der für mich der schlagendste ist, daß Diejenigen, welche die Ansprüche haben, durch die geänderte Verfassung gehindert sind, ihre Ansprüche geltend zu machen; dieser ist für mich vollkommen hinreichend. Darauf, daß die Regierung sagt, sie erkenne den Rechtsgrund nicht an, lege ich keinen Werth, weil die Regierung sich in der Lage befindet, eine solche Meinung öffentlich auszusprechen zu müssen, denn wenn sie ausspräche, daß ein solcher Rechts-